



# Malteser

*...weil Nähe zählt.*

Malteser Hilfsdienst e.V. | Postfach 210228 | 50528 Köln

Ministerium des Innern  
Referat 34  
40190 Düsseldorf

Malteser Hilfsdienst e.V.  
Landes-/Regionalgeschäftsstelle  
Nordrhein-Westfalen

Abteilung Einsatzdienste/  
Katastrophenschutz

Köln, 26. Mai 2023

## **Novellierung der Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Einsatzmittel im Katastrophenschutz sowie für die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz**

Sehr geehrte Frau Demmerling,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Eingabe zur Novellierung der Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Einsatzmittel im Katastrophenschutz sowie für die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz. Wir begrüßen die Überarbeitung der Richtlinien im Zusammenhang mit dem leitenden Katastrophenschutzgesetz.

Grundlage für die folgenden Ausführungen sind die im Juni 2021 vorlegte Kalkulation zu den Kosten einer Einsatzeinheit, die im August 2022 gemeinsam durch die Hilfsorganisationen eingebrachte Stellungnahme zum letzten Entwurf der Bewirtschaftungsrichtlinie sowie unsere Stellungnahme zur Novellierung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom April 2023. Diese werden durch nachstehende Anmerkungen ergänzt.

### **Richtlinie über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (Förderrichtlinie)**

- Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sollte vom Antragsverfahren abgesehen werden. Bei den zum Stichtag 31.10. jedes Jahres einzureichenden Förderanträgen handelt es sich um einen rein formalen Prozess ohne inhaltliche Relevanz, da sowohl die Förderung als auch die Anzahl der förderfähigen Einsatzeinheiten feststehen. Zudem erfolgte die abschließende Beurteilung der Förderfähigkeit für die Einsatzeinheiten der Malteser in den vergangenen Jahren erst nach dem Antragszeitpunkt.
- Auch der Gesamtprozess der Ausschüttung von Fördermittel und die Nachweisung der Verwendung sollte einer deutlichen Vereinfachung unterzogen werden - derzeit umfasst der Prozess der Fördermittelausschüttung, -nachweisung und -rückzahlung einen Zeitraum von mindestens vier Jahren. Dabei sollte auch hinterfragt werden, inwieweit die auf Basis eines Gesamtbildes entstandenen Einschätzungen der unteren Katastrophenschutzbehörden zur Förderfähigkeit der

Malteser Hilfsdienst e.V.

Kaltenbornweg 3  
50679 Köln  
[www.malteser-in-nrw.de](http://www.malteser-in-nrw.de)  
Telefon: 0221 6909-3900  
Telefax: 040 69459715353

Malteser Hilfsdienst e. V.  
Amtsgericht Köln, VR 4726  
Steuernr. 218/5761/0039  
Pax Bank Köln eG  
BIC: GENODED1PAX  
IBAN: DE74370601930002020076

Präsident:  
Georg Khevenhüller

Geschäftsführender Vorstand:  
Thomas Kleinert, Dr. Elmar Pankau (Vors.),  
Ulf Reermann, Douglas Graf von  
Saurma-Jeltsch

Einheiten durch die dotierende Bezirksregierung – insbesondere negativ – auf Basis der Aktenlage revidiert werden können.

- Derzeit erhält eine in Bezug auf das Vorjahr nicht förderfähige Einsatzeinheit im Folgejahr keine Fördermittel. Ergibt sich dann im Folgejahr aber eine bedingte oder vollständige Förderfähigkeit ist keine nachträgliche Förderung vorgesehen. Dieser Aspekt sollte angepasst werden.

### **Richtlinie für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Einsatzmittel im Katastrophenschutz**

- Wenn Einsatzmittel des Katastrophenschutzes im Rahmen der Amtshilfe für die kommunalen Aufgabenträger angefordert werden (vgl. 3.2), muss die Abstimmung zur Verfügbarkeit zwischen Kommune und unterer Katastrophenschutzbehörde erfolgen.
- Die Prozesse zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Landesausstattung sollen für alle Bezirksregierungen vereinheitlicht und insbesondere so gestaltet sein, dass Kommunikations- und Abstimmungsaufwand sowie Ausfallzeiten bei notwendigen Reparaturen möglichst gering gehalten werden. Hierzu würden auch die Bereitstellung einer einheitlichen Vorlage als Werkstattauftrag, angelehnt an den Wartungsplan sowie die Entwicklung einheitlicher Betriebsmittellisten bzw. Fahrzeugbegleithefte mitsamt Prüfkriterien für jeden im Umlauf befindlichen Gerätetyp beitragen. Weiter sollten auch elektronische Lösungen für die Nutzung von Fahrtenbüchern ermöglicht werden.
- Die Regelungen zur Wartung und Instandsetzung sollten erheblich vereinfacht werden. Die derzeitigen, mehrfachen Vorlage- und Genehmigungsverfahren über je nach Bezirksregierung unterschiedliche Dienstwege vor der Instandsetzung von Fahrzeugen sorgen für teils lange Ausfallzeiten der Fahrzeuge und hohen Koordinationsaufwand. Die Kosten für notwendige Maßnahmen auf Basis der o.g. Unterlagen sollten im Sinne des Bürokratieabbaus pauschal zur Durchführung freigegeben werden. Ebenso wird durch die Prüfung der Fahrzeuge durch die OFD für die Organisationen großer Aufwand verursacht, der zudem regelmäßig eine Tagesverfügbarkeit erfordert, ohne dass für die i.d.R. erforderliche Freistellung des eingesetzten Personals das Arbeitsentgelt erstattet wird oder sich in den Richtlinien eine Position für entsprechende hauptamtliche Besetzung findet.
- Die notwendige Verantwortungsabgrenzung der Unternehmerpflichten muss sinnvollerweise im Rahmen der Richtlinien formuliert werden. Wir verweisen dazu auf eine Eingabe der Hilfsorganisationen vom 10.12.2019. Die pauschale Übertragung der Verantwortung auf die verwaltende Stelle (4.1) wird dem Sachverhalt nicht gerecht und ist zudem nicht umsetzbar.
- In der Erstattung der Stellplatzvorhaltung müssen sich auch Kosten für die Hallenanteile wiederfinden, die über längere Zeiträume für landeseigene Fahrzeuge sowie Verkehrs- und Rangierflächen freigehalten werden. Die vorzuhaltende Hallenfläche wird durch die Konzepte und Zuweisungen des Landes bestimmt, ebenso wie Aussonderungen und Ersatzbeschaffungen durch das Land bzw. die zuständige Bezirksregierung verfügt werden. Sind diese nicht synchronisiert, fehlen vorübergehend Fahrzeuge. Die Organisation ist dadurch ohnehin unverhältnismäßig belastet, da die Förderfähigkeit betroffener Teileinheiten trotz reduzierter Einsatzbereitschaft ununterbrochen nachgewiesen werden muss. Auch die entsprechende Hallenfläche muss in diesem

Zeitraum für eine konzeptkonforme Ausrüstung weiterhin vorgehalten werden. Den Organisationen entstehen dadurch Kosten, deren Entstehung sie nicht beeinflussen können. Diese aus Eigenmitteln zu finanzieren, ist den Organisationen nicht zuzumuten.

- Wenn Landesfahrzeuge durch Aussonderungen absehbar jahrelang fehlen, sollten die Einheiten die Option haben, organisationseigene Ersatzfahrzeuge gegen Kostenübernahme durch das Land anzubieten. Exemplarisch sei hier die steigende Zahl fehlender BtKombi auf Ford-Transit-Basis genannt, die relativ einfach kompensiert werden könnten.

Insgesamt wird die Finanzierung des Katastrophenschutzes im Gesetz und den Richtlinien durch den Haushaltsvorbehalt begrenzt. Dies kann nicht nur die Förderung, sondern vor allem auch die Erstattung entstandener Kosten für die Bewirtschaftung der Katastrophenschutzeinheiten und damit die Erfüllung von Aufgaben des Landes einseitig zu Lasten der Hilfsorganisationen beschränken. Zudem hat die Rückzahlung von Fördermitteln verzinst zum Tag der Bearbeitung durch die zuständige Bezirksregierung zu erfolgen, während Kostenerstattungen an die Hilfsorganisationen unverzinst erfolgen, teils um mehrere Jahre verzögert. Die finanzielle Belastung der Hilfsorganisationen ist damit abhängig von den personellen Ressourcen in der Verwaltung und kann durch diese selbst nicht beeinflusst werden. Dies halten wir für unverhältnismäßig und daher nicht hinnehmbar und bitten, im Rahmen der Richtlinien eine Regelung zu finden.

Die weitere Reduktion administrativer Aufwände in der Verwaltung der Katastrophenschutzmittel sowie die Berücksichtigung der in den letzten Jahren erheblich gestiegenen und durch die Organisationen zu erfüllenden Anforderungen an die Fahrzeugunterbringung und den Arbeitsschutz in der Kostenerstattung halten wir weiterhin für wesentliche Aspekte, die sich in einer Neufassung wiederfinden müssen. In diesem Zusammenhang halten wir es für hilfreich, grundsätzliche Regelungen im Rahmen einer Richtlinie zu verankern, während Aspekte, die einer Veränderung unterliegen, wie beispielsweise die Festlegung von Pauschalen für Erstattungen in begleitenden Erlassen geregelt werden sollten.

Auch die Übernahme einzelner Aspekte aus dem ebenfalls überarbeiteten Bewirtschaftungsroundschreiben des Bundes kann hierbei hilfreich sein. Hierzu schlagen wir insbesondere folgende Regelungen vor:

- Die Formulierung zur Nutzung von Fahrzeugen des Bundes zu satzungsgemäßen Zwecken der Organisationen (C II.1)
- Die Regelung zum Fahrtenbuch (C III.2) und Soll-Vorgabe für monatlich zu leistende Kilometer im Rahmen der Bewegungsfahrten (C III.3) sowie die Prozesse zur Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge und Ausstattung
- Die Möglichkeit der individuellen Kennzeichnung durch Organisations-, Einheits- und/oder Ortsnamen (C III.5)
- Die Weitergewährung des Arbeitsentgeltes für eingesetztes Personal im Zusammenhang mit der Abholung, Wartung, Instandsetzung und Überprüfung der Einsatzmittel (C IV.2)
- Das Erstzugriffsrecht der Organisationen zur (kostenfreien) Übernahme bei Aussonderung von Fahrzeugen oder Ausstattungen. (C VI.3)
- Die Erstattung der notwendigen Kosten für die Erweiterung und Verlängerung der Fahrerlaubnisse gegen konkreten Beleg (Spitzabrechnung) außerhalb der Fördermittelzuweisung (G I.1)

- Die Auflistung aller bestehenden Rundschreiben zu relevanten Regelungen in einer Anlage zum Rundschreiben, im besten Fall mit Verlinkung zu den jeweiligen Online-Fundstellen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an einer Neufassung der Richtlinien und stehen für den weiteren Prozess gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Löllgen

Leiterin Katastrophenschutz/Einsatzdienste